

Der Ausschuss 4 schlägt vor, § 1 der BORA (Freiheit der Advokatur) um einen neuen Absatz 4 zu ergänzen, der wie folgt lautet:

„(4) Die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts setzt voraus, dass er frei von sachfremden Einflüssen tätig ist, dies gilt insbesondere für die eigenen Interessen des Rechtsanwalts und die Einflussnahme Dritter.“

Begründung:

Mit dieser Ergänzung des § 1 BORA soll die sich zwischenzeitlich ergebende Differenz zwischen deutschen und europäischen Berufsrechtsregeln hinsichtlich der Interessenwahrnehmung für den Mandanten beseitigt werden. Das etwa beeinträchtigende Eigeninteresse der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwaltes ist in den CCBE-Regeln sowohl bei der Unabhängigkeit als auch bei der Vorschrift zu den widerstreitenden Interessen geregelt, gehört aber nach der Systematik der deutschen Berufsordnung in die Regelung der Unabhängigkeit.

Die Ergänzung der Regelung zur Unabhängigkeit ist zumindest zur Klarstellung sachlich gerechtfertigt und wünschenswert. Dagegen ist die Übernahme der entsprechenden Formulierung des CCBE bei der Regelung der widerstreitenden Interessen in die deutsche Berufsordnung wegen des Regel-Ausnahmeverhältnisses problematischer. Gleiches gilt für die Übernahme der Regelung des CCBE zum potentiellen Interessenkonflikt. Der Ausschuss möchte deshalb die Regelung der widerstreitenden Interessen in der Berufsordnung nicht von sich aus ändern, sondern nur die bestehende Lücke bei der Regelung der Unabhängigkeit schließen.

Schon seit langem wird immer wieder eine Konkretisierung des Begriffes der Unabhängigkeit diskutiert. Der Vorschlag des Ausschusses 4 möchte diese Konkretisierung für die Berufsordnung mit der Übernahme der entsprechenden Formulierung der model clause des CCBE leisten.

Eine Beeinträchtigung der anwaltlichen Berufsausübungsfreiheit ist nicht erkennbar, weil die Berufsordnung die bereits getroffene gesetzliche Regelung nicht erweitert, sondern lediglich beschreibend und klarstellend konkretisiert. Dass Unabhängigkeit „frei von sachfremden Einflüssen“ bedeutet, ist seit Jahrzehnten unbestritten. Der Zusatz konkretisiert die Fälle sachfremden Einflusses durch zwei bisher unstrittige Beispiele. Eigene Interessen des Rechtsanwalts dürfen auf die Inhalte der Mandatsbearbeitung keinen Einfluss nehmen, weil diese nur im Interesse des Mandanten zu erfolgen

hat. Gleiches gilt für die Einflussnahme Dritter, die nur dann zulässig ist, wenn sie ausschließlich dem Mandanteninteresse dient. Die vorgeschlagene Formulierung erfasst aber andererseits nicht die Erfüllung anderer Interessen, wenn diese dem Interesse des Mandanten nicht entgegenstehen, weil sie nur die konkrete Mandatsbearbeitung durch die bearbeitende Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt betrifft.

Ein Verstoß gegen das Kohärenzgebot ist nicht erkennbar, weil die Regelung andere Berufsvorschriften nicht berührt. Die Konkretisierung der Vorschrift zur Unabhängigkeit ist schließlich auch verhältnismäßig, weil den Berufsträgerinnen und Berufsträgern keine neuen Pflichten auferlegt werden, sondern lediglich bereits unstreitig bestehende Pflichten konkretisiert werden sollen.